

1. Geltung

Für Werkleistungen des Vertragspartners (nachfolgende AN genannt) an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend AG genannt), auf die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Einkauf (ALB) Anwendung finden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen (ZB ALB).

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1.** Die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf ihre Vollständigkeit und Eignung zur Erreichung des vertragsgemäßen Zwecks zu überprüfen.
- 2.2.** Vom AG gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AN über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Ausführung

- 3.1.** Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem AG Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des AN sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der AG vertraulich.
- 3.2.** Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden vermieden bzw. auf das geringste Maß beschränkt werden.
- 3.3.** Führt der AN eine Leistung in einer im Betrieb befindlichen Anlage des AG aus, hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Auswirkungen auf den Betriebsablauf, die vorhersehbar sind, hat der AN dem AG anzuzeigen. Im Übrigen wird auf Ziffer 7. ZB AS verwiesen.
- 3.4.** Soweit für die Ausführung nötig und dem AG möglich, stellt der AG vorhandene Lager oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung. Anschlüsse für Wasser und elektrische Energie stellt der AG bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verbrauch und für die Mess- und Zählleinrichtungen trägt der AN.
- 3.5.** Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom AN unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 3.6.** Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, ihn insbesondere aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinausgehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und, soweit nichts anderes vereinbart ist, den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.

4. Genehmigungen, Anzeigen und Zustimmungen

Der AN hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne einen gesonderten Verfügungsanspruch möglichst frühzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen, die zur Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer/-besitzer sowie die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.

5. Vom AG bereitgestellte bzw. gelieferten Materialien

Bereitgestellte bzw. gelieferte Materialien des AG verbleiben im Eigentum des AG. Der AN ist ab Bereitstellung bzw. Lieferung an ihn für sie verantwortlich. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ohne Zustimmung des AG dürfen sie weder im Rahmen des Vertragsverhältnisses noch außerhalb dessen verändert oder verändert eingesetzt werden. Der AN haftet dem AG für eine etwaige Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust der bereitgestellten bzw. gelieferten Materialien. Im

Falle einer nicht zugestimmten Verwendung dieser Materialien hat der AN dem AG deren Wert zu ersetzen.

6. Abnahme

- 6.1.** Der AN hat dem AG die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen und als Zahlungsvoraussetzung der Rechnung beizufügen. In diesem Protokoll sind alle Mängel qualifiziert und quantifiziert sowie mit verbindlichem Abstellungstermin explizit auszuweisen.
- 6.2.** Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme durch den AG und lassen Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AG unberührt.
- 6.3.** Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu tragen, der die Wiederholung zu vertreten hat.
- 6.4.** Hat der AN erfolglos versucht, die Abnahme durch eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641 a BGB zu ersetzen, hat er die dem AG durch dieses Verfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

7. Beendigung des Vertrages

- 7.1.** Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der AN ist berechtigt, erbrachte Leistungen dem AG in Rechnung zu stellen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
- 7.2.** Der AG ist darüber hinaus berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für den AG aus anderen Gründen unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn schwerwiegende den Vertragszweck vereitelnde Qualitätsmängel der Leistung oder ihrer Ausführung gegeben sind. Für die Vergütung der ausgeführten Leistungen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B. Der AG kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. auf schriftliche Veranlassung des AG ausgeführt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Für vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordnete Arbeiten werden außer den Festpreisen der gültigen Preis-Leistungs-Verzeichnisse nur die mit der Bestellung vereinbarten Mehrarbeitszuschläge vergütet. Soweit nicht anders vereinbart, sind spätestens mit der Abrechnung die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen. Sie müssen täglich vom AG schriftlich bestätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma),
- Angebotsnummer des AG,
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle,
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.),
- die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl, mit Zeitangabe,
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten,
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundene Zuschläge (z. B. für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind,
- Die Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden und
- den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.

9. Bauvorbereitung

Soweit nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes:

- 9.1.** Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Arbeitsbereiche, Trassen sowie Baufeldgrenzen zu sichern. Durch den AN sind alle im Arbeitsbereich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie die zur Leistungserfüllung erforderlichen Geräte und Materialien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Die

- vom AG zur Verfügung gestellten Plan-/ Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.
- 9.2.** Vom AN zu erstellende Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
- 9.3.** Bauzeitenplan
Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Bauzeitenplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der vertraglichen Ausführungsfrist erfolgt. Änderungen oder Nachträge zum Bauzeitenplan können nur einvernehmlich und mit Blick auf pönalisierte Termine und/oder den Fertigstellungstermin zudem nur schriftlich erfolgen.
- 9.4.** Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse
Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u. a.:
- Einholen und Auswerten vorhabensspezifischer Lagepläne über ggf. vorhandene Bebauung und die unterirdische Versorgungswirtschaft und/oder
 - Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend der Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z. B. anhand eines Zustandsprotokolls und/oder fotografischer Aufnahmen.
- 9.5.** Einrichtung und Sicherung der Baustelle
Die Baustelleneinrichtung und -sicherung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen. Für die Sicherung von Baustellen im Bereich von Straßen sind die Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) einzuhalten. Die Eignung und die Qualifikation des benannten Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist vom AN schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen wird auf die ZB AS verwiesen.
- 10. Bauabwicklung und -ausführung**
Für die Abwicklung und Ausführung von Bauarbeiten verpflichtet sich der AN die nachfolgenden Anforderungen zu beachten und zu erfüllen:
- 10.1.** Schaltheftungen in Anlagen des AG dürfen nur von Mitarbeitern des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen mit ausdrücklicher Genehmigung des AG möglich,
- 10.2.** für Arbeiten in, an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis (AE) des AG erforderlich,
- 10.3.** für Arbeiten an in Betrieb befindlichen und/oder unter Druck stehenden Erzeugungs- und Wärmeversorgungsanlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine schriftliche Zustimmung und/oder Freigabebescheinigung des AG erforderlich,
- 10.4.** Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten,
- 10.5.** alle Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.
- 10.6.** Qualitätskontrollen
Der AN gewährt dem AG jederzeit und auf sein Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z. B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.
- 10.7.** Bauüberwachung
AN und AG benennen jeweils einen beauftragten Betreuer als Ansprechpartner für objektbezogene Abstimmungen. Diese Betreuer sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen, an Abnahmen teilzunehmen, diese zu veranlassen und die dokumentierten Abnahmeergebnisse zu bestätigen. Die Verantwortung und Haftung des AN für seine sach- und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 11. Bauabschluss**
- 11.1.** Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes
Das Wiederherstellen der Arbeitsbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch den AN unter Beachtung der vor Baubeginn erstellten Dokumentation bzw. der dazu getroffenen Festlegungen.

11.2. Bauunterlagen

Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z. B. Kabelpläne/-listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne usw., dem AG zu übergeben. Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind, soweit nichts anders vereinbart ist, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben. Für den Fall, dass über das Vermögen des AN vor der Abnahme die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt worden ist, ist der AN unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht zur Herausgabe der zu diesem Zeitpunkt existierenden Dokumentationen verpflichtet.

Glauchau, 15.10.2014

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH